

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 670

Bearbeiter: Felix Fischer/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 670, Rn. X

**BGH 4 StR 529/24 - Beschluss vom 23. April 2025 (LG Bielefeld)**

**Strafzumessung (Jugendstrafe: minder schwerer Fall, Erörterungsmangel, kein Beruhen bei Anordnung von Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen; nachträgliche Bildung der Einheitsjugendstrafe: neue selbständige Rechtsfolgenbemessung, Erörterungsmangel, kein Beruhen bei engem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang).**

§ 250 Abs. 3 StGB; § 17 Abs. 2 JGG; § 18 JGG; § 31 Abs. 2 Satz 1 JGG; § 267 StPO

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 6. Mai 2024 wird aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 24. März 2025 mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass gegen den Angeklagten die Einziehung des Wertes von Taterträgen als Gesamtschuldner angeordnet wird. Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO).

Es wird davon abgesehen, dem Beschwerdeführer Kosten und Auslagen des Revisionsverfahrens aufzuerlegen (§ 74, § 109 Abs. 2 JGG).

**Gründe**

1. Der Umstand, dass das Landgericht in den Fällen II. 1 und II. 2 der Urteilsgründe jeweils das Vorliegen eines minder schweren Falls nach § 250 Abs. 3 StGB nicht ausdrücklich erörtert hat, stellt vorliegend keinen durchgreifenden Rechtsfehler dar. Zwar ist auch im Jugendstrafrecht bei der Bewertung des Tatunrechts regelmäßig in die Betrachtung einzubeziehen, ob ein minder schwerer Fall vorliegt; doch der Senat vermag auszuschließen, dass die Jugendkammer auf eine andere Jugendstrafe erkannt hätte. Denn sie hat die Jugendstrafe (ausschließlich) wegen des Vorliegens schädlicher Neigungen (§ 17 Abs. 2 JGG) angeordnet und bei deren Bemessung maßgeblich auf den erheblichen Erziehungsbedarf beim Angeklagten abgestellt (vgl. BGH, Beschluss vom 21. August 2012 - 4 StR 157/12, BeckRS 2012, 18906 Rn. 5, beck-online).

2. Zudem lassen die Erwägungen der Jugendkammer zur Bestimmung der Einheitsjugendstrafe nicht erkennen, dass sie, wie es in der vorliegenden Fallkonstellation der Einbeziehung eines anderen auf Jugendstrafe lautenden und noch nicht erledigten Urteils gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 JGG geboten gewesen wäre, eine neue, selbstständige Rechtsfolgenbemessung für die früheren und jetzt abgeurteilten Taten vorgenommen hat (vgl. BGH, Beschluss vom 1. August 2024 - 2 StR 334/24 Rn. 4; Beschluss vom 31. Juli 2024 - 4 StR 499/23 Rn. 11; Urteil vom 22. Februar 2024 - 3 StR 385/23 Rn. 17; jew. mwN). Der Senat kann aber auch insoweit unter den hier gegebenen Umständen ausschließen, dass das Landgericht bei einer einheitlichen Rechtsfolgenbemessung zu einer für den Angeklagten günstigeren Ahndung gelangt wäre. Denn die bereits mit einer bedingten Jugendstrafe belegte schwere räuberische Erpressung steht zu den neuen Taten des schweren Raubes und der besonders schweren räuberischen Erpressung (Fälle II. 1 und II. 2 der Urteilsgründe) in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang. Bei allen drei - binnen weniger Wochen begangenen - Taten war der Angeklagte gewichtig an der Planung und Vorbereitung beteiligt, fungierte als Fahrer zum Tatort, überließ aber - bei anschließender hälftiger Teilung der zur Finanzierung seines Rauschmittelkonsums dienenden Beute - die eigentliche Ausführung der Überfälle seinem Komplizen. Danach hätte eine differenzierte Betrachtung des dem einbezogenen Urteil zugrundeliegenden Tankstellenüberfalls im Rahmen der gebotenen Neubewertung zu keiner geringeren als der ausgesprochenen Einheitsjugendstrafe geführt, zumal sich aus den Ausführungen der Jugendkammer schon für sich ein erheblicher Erziehungsbedarf ergibt (vgl. BGH, Beschluss vom 27. Oktober 2022 - 4 StR 184/22 Rn. 3; Beschluss vom 16. Juni 2020 - 4 StR 228/20 Rn. 5).